



Grundlage für die tierärztliche Versorgung auf PLS¹ **Merkblatt zur LPO 2024**

§ 40 Arzt, Tierarzt, Hufschmied

Als Mindestanforderung im Rahmen der Vorgaben der örtlichen Ordnungsbehörden hat der Veranstalter die nachfolgend aufgeführte Versorgung ab 1/2 Stunde vor Beginn der ersten LP bis 1/2 Stunde nach der Siegerehrung der letzten LP sicherzustellen: [...]

2. Tierärztliche Versorgung

2.1 – Bei PLS muss eine angemessene tierärztliche Versorgung der Pferde in jedem Fall gewährleistet sein. Dafür ist grundsätzlich bei PLS die Anwesenheit eines Tierarztes vorgesehen (vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 40.2). Dies gilt insbesondere bei Spring(pferde)- und Vielseitigkeits- bzw. Gelände(pferde)prüfungen. Bei sonstigen Veranstaltungen muss ein Tierarzt mindestens jederzeit erreichbar und in angemessener Zeit vor Ort sein.

- Für die tierärztliche Versorgung soll grundsätzlich ein Tierarzt eingesetzt werden, der auf einer entsprechenden Liste einer Landeskommission als Turniertierarzt (gemäß APO) geführt wird.
- Die Landeskommissionen können für PLS in ihrem Zuständigkeitsbereich spezielle Regelungen treffen².

2.2 Bei Vielseitigkeits-LP, Teilprüfung Gelände sowie Gelände-LP Reiten und Fahren ist die Anwesenheit eines Tierarztes vorgeschrieben.

Durchführungsbestimmungen zu § 40.2

Tierärztliche Versorgung

- a) § 40.2.1 Prüfungen über ausschließlich abwerfbare Hindernisse
- b) In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn trotz ernsthaften Bemühens kein Tierarzt zur ständigen Anwesenheit verpflichtet werden kann, kann mit Genehmigung der zuständigen Landeskommission zwischen Veranstalter und Turniertierarzt eine Rufbereitschaft vereinbart werden.
- c) Im Falle der Vereinbarung einer Rufbereitschaft muss der Tierarzt während des Verlaufes der Prüfungen (jeweils 30 Minuten vor Beginn der ersten Prüfung bis 30 Minuten nach Beendigung der letzten Prüfung) mindestens jederzeit erreichbar sein und sich nach Anforderung unverzüglich zur PLS begeben.
- d) Der Tierarzt hat sich bei Gelände-LP (Reiten und Fahren) mit der Geländestrecke vertraut zu machen.

¹ PLS = Pferdeleistungsschau bzw. Turnier mit LPO-Prüfungen und ggf. zusätzlichen WBO-Wettbewerben

² Siehe Besonderen Bestimmungen der jeweiligen [Landeskommission](#) (Download auf der Website des jeweiligen Landesverbandes)

- e) Die erforderliche Mitwirkung des Tierarztes bei der Durchführung von Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferde- sowie Fitnesskontrollen u.Ä. gemäß § 67 muss sowohl bei Anwesenheit als auch bei Rufbereitschaft des Tierarztes sichergestellt sein.
- f) Grundlage für die tierärztliche Versorgung ist in der Regel eine schriftliche Vereinbarung zwischen Veranstalter und Tierarzt (Mustervertrag vgl. FN-Merkblatt „Die Aufgaben des Turniertierarztes“ auf www.pferd-aktuell.de/merkblaetter-turniersport).

Hinweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Veröffentlichung auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Darüber hinaus gelten alle in diesem Merkblatt erwähnten Bestimmungen für Pferde und Ponys.

Die LPO 2024 und die weiteren Turniersportregelwerke sind erhältlich unter www.fnverlag.de/fn-regelwerke/.

Copyright: Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), Warendorf. Alle Rechte vorbehalten. Der teilweise oder vollständige Abdruck dieses Merkblattes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der FN erlaubt.

Titel: Grundlage für die tierärztliche Versorgung auf einer PLS – Merkblatt zur LPO 2024

Herausgeber: Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), Abteilungen Turniersport & Veterinärmedizin/Tierschutz, 48229 Warendorf

Stand: 4/2024